**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

[redacted]

Bearbeitet von Frau Höpfner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Telefonnummer	Hannover
	LÖA/L10001/03-02_04/2019-0116/012	+49 (511) 643-0	06.08.2019
		E-Mail poststelle-hannover@lbeg.niedersachsen.de	

Mit Postzustellungsurkunde

Vorab per E-Mail: [redacted]

WIDERSPRUCHSBESCHEID

Sehr geehrte [redacted]

aufgrund Ihres Widerspruchs vom 15.07.2018, hier eingegangen am 15.07.2019, gegen den Bescheid vom 18.06.2019 zu dem Aktenzeichen: LÖA/L10001/03-02_04/2019-0116/005 ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.

2. Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG wird zurückgewiesen.

3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens in Höhe von 43,11 € haben Sie zu tragen.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 12.06.2019 unter der E-Mail-Adresse [redacted]pvuaxhyhyv@fragdenstaat.de beantragten Sie die Übersendung folgender Unterlagen:

„Tagesordnungen und Protokolle der bisherigen Sitzungen der Arbeitsgruppe anlässlich der Sicherheitabstände des Kavernenspeichers in Etzel."

Mit Bescheid vom 18.06.2019, Ihnen zugegangen spätestens am 19.06.2019, wurde Ihr Antrag zurückgewiesen. Zur Begründung wurde wie folgt ausgeführt:

„Die Arbeitsgruppe zu dem Thema Sicherheitsabstände Kavernenspeicher Etzel setzt sich ausschließlich aus Mitarbeitern des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zusammen. Soweit ein Antrag sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle bezieht, ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (§ 8 Abs. 2 S. 2 UIG i.V.m. § 3 S. 2 NUIG). Derartige interne Schriftstücke, wie innerbehördliche Korrespondenz, Vermerke oder Gesprächsprotokolle, sind daher von der Datenherausgabe nicht umfasst. Es ist kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe solchen Materials ersichtlich, zumal sich das Verfahren im Arbeitsprozess befindet, welcher Basis für eine spätere Entscheidung sein wird und das UIG die behördliche Entscheidungsfindung schützt (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG i.V.m. § 3 S. 2 NUIG)."

Auf Ihre Nachfrage vom 19.06.2019 unter der E-Mail-Adresse [redacted]vuaxhyhyv@fragdenstaat.de teilte ich Ihnen wie folgt mit:

„Wie Ihnen wahrscheinlich bekannt ist, schützt § 8 Abs. 2 UIG i.V.m. § 3 NUIG den innerbehördlichen Informations- und Datenaustausch ohne weitere Voraussetzungen. Hinzu kommt § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG i.V.m. § 3 NUIG, welcher die Vertraulichkeit der innerbehördlichen Beratungen schützt.

Im vorliegenden Fall ist dieser Schutz in besonderem Maße gegeben. Die einberufene Arbeitsgruppe ist im Arbeitsprozess zur Erstellung eines Berichts, welcher als künftige Entscheidungsbasis dienen wird."

Am 15.07.2019 ging unter der E-Mail-Anschrift Akteneinsicht-Hannover@lbeg.niedersachsen.de eine einfache E-Mail ohne elektronische Signatur mit folgendem Inhalt ein:

„Sehr geehrte Frau [redacted]

bitte beachten Sie das Schreiben im Anhang dieser Email.
Ich bitte um Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Diesem Text war ein elektronisches (pdf-)Dokument angehangen, welches mit „Widerspruch“, gefolgt von Aktenzeichen und Vorgangsbezeichnung übertitelt war. Hier teilten Sie mit, gegen die am 18.06.2019 beschiedene Ablehnung Ihres Antrags Widerspruch einzulegen. Zur weitergehenden Begründung erbaten Sie Akteneinsicht nach § 29 VwVfG. Das Dokument war mit einer eingescannten Unterschrift versehen.

II.

Das LBEG ist gemäß § 4 Abs. 1, 2 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) i.V.m. §§ 68 ff. VwGO für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig. Nach Prüfung Ihres Widerspruchs komme ich zu dem Ergebnis, dass die Einlegung nicht formgerecht erfolgte.

1.

Ihr Widerspruch ist unzulässig.

Gemäß § 70 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) ist ein Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Die Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides endete spätestens mit dem Ablauf des 19.07.2019. Sie haben innerhalb dieser Widerspruchsfrist nicht formgerecht Widerspruch erhoben. Die erforderliche Schriftform ist gewahrt, wenn der Widerspruch durch den Widerspruchsführer oder einen Bevollmächtigten handschriftlich unterzeichnet ist. Dies ist nicht der Fall. § 3a Abs. 2 VwVfG bezieht sich auf Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur und andere elektronische Kommunikationswege, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleisten. Ein per einfacher E-Mail bzw. einfachem elektronischen Dokument eingelegter Widerspruchs wahrt die Widerspruchsfrist nicht. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass das pdf-Dokument mit einer eingescannten Unterschrift „unterzeichnet“ war. Von dem Formerfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur kann nicht ausnahmsweise abgesehen werden, denn die hohen Anforderungen an die Signatur elektronischer Dokumente dienen zusätzlich dem Schutz vor nachträglichen Änderungen, also ihrer Integrität (vgl. nur BVerwG, Urteil v. 25.04.2012, Az. 8 C 18/11).

2.

Da Ihr Widerspruch unzulässig ist, war auch Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG zum Zwecke der Begründung des Widerspruchs zurückzuweisen.

3.

Die Kostenentscheidung nach § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO ergeht gem. § 3 Abs. 1 S. 1, § 3 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Gebührenziffer 1.9.1.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO). Nach dieser Norm sind die Kosten nach Zeitaufwand zu bemessen, wobei je angefangene Viertelstunde 19,50 € anzusetzen sind (§ 1 Abs. 4 S. 5 Nr. 4 b) AllGO). Der Zeitaufwand betrug vorliegend 30 Minuten, mithin waren 39,00 € an Gebühren und 4,11 € an Auslagen (3,45 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer) anzusetzen. Der Gesamtbetrag der Kosten beträgt entsprechend 43,11 €. Sie erhalten eine gesonderte Kostenrechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]